



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/7192, 19/8396

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

In Art. 2 Satz 2 des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes (AGSGG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 33-1-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird die Angabe „sechs“ durch die Angabe „sieben“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

In Art. 2 Satz 2 des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes (AGSGG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 33-1-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „sieben“ durch die Angabe „neun“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. November 2025 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. November 2027 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Markus Rinderspacher

V. Vizepräsident